

Begründung zum:**„Bürgerbegehren gegen die Einleitung des Bauleitplanverfahrens (vom 06.03.2014) zur Bebauung der Richtericher Dell“****Hintergrund:**

Durch den Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Aachen vom 06.03.2014 soll gemäß §2 Abs. 1 BauGB die Deckung des Wohnflächenbedarfs der Stadt Aachen und der Bau einer Haupterschließungsstraße/Ortsumgehung als Ziele der Bauleitplanung gesichert werden.

Das Bürgerbegehren richtet sich nach § 26 Abs. 5 GO NRW gegen die Einleitung des zweiten Bauleitplanverfahrens in der Richtericher Dell innerhalb des Planbereiches nordwestlicher Siedlungsrand Richterich, dem Vetschauer Weg, dem Mischwasserrückhaltebecken Horbach und dem Knotenpunkt Roermonder/Kohlscheider Straße, nordwestlich der Bahntrasse, östlich der Dellstraße und nördlich der Banker-Feld-Straße im Stadtbezirk Aachen-Richterich.

Begründung für das Bürgerbegehren:

In der Richtericher Dell sollen innerhalb des zweiten Bauleitplanverfahrens ca. 38 ha und insgesamt über ca. 60 ha (= ca. 75 Fußballfelder) bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen auf wertvollsten Bördeböden mit der Ackerzahl 80 für Wohn- und Straßenbebauung im Außenbereich neu in Anspruch genommen werden. Die dort geplante Bebauung wird zur unwiederbringlichen Vernichtung dieser sehr schutzwürdigen bis besonders schutzwürdigen, natürlich fruchtbaren Börde-Böden führen. Diese Flächen sollen, wie auch schon die des ersten Bauleitplanverfahrens für den Bauabschnitt 1, aufgrund von Erhebungen aus den Jahren 1998 bis 2006 (Studie Wohnbaubedarf 1998, Verkehrsgutachten 2006 (2007), Masterplan Wasser und Masterplan 2006 – sogenanntes Qualifizierungsverfahren) innerhalb des zweiten Bauleitplanverfahrens in der Richtericher Dell überplant werden.

Die Absichten der Stadt Aachen für die Einleitung des zweiten Bauleitplanverfahrens berücksichtigen nicht die bereits verpflichtenden Vorgaben des Entwurfes des Landesentwicklungsplans (LEP 2015) zum Flächensparen, dem Vorrang der Innentwicklung vor der Außenentwicklung und der Schonung

landwirtschaftlich genutzter Flächen auf sehr schutzwürdigen bis besonders schutzwürdigen Böden von hoher natürlicher Fruchtbarkeit.

Zudem entspricht die Planung nicht den Zielvorgaben des Bundes und des Landes die Flächenneuanspruchnahme langfristig auf 0 ha zu reduzieren. Trotz mehrfacher Nachfragen im Vorfeld der Einleitung des Bauleitplanverfahrens, wurden von der Stadt Aachen bisher keine Schätzungen/Berechnungen zur wirtschaftlichen Erschließung des gesamten Baugebietes vorgelegt, die eine der grundlegenden Säulen für die verantwortungsbewusste Planung einer so umfangreichen Flächenneuanspruchnahme im Außenbereich sein sollten. Auch belastbare Unterlagen zur Bevölkerungsentwicklung, zur Gegenüberstellung der Planungen gegenüber Alternativstandorten oder Alternativerschließungen (Baulandkataster) sowie zur Bemessung des aktuellen Wohnflächenbedarfs wurden von der Stadt Aachen trotz mehrfacher Nachfragen nicht übergeben.

Weder aus dem Melderegister der Stadt Aachen noch aus dem letzten Wohnungsmarktbericht der Stadt Aachen ist kein akuter und dringlicher Wohnungsneubaubedarf zu erkennen, der diese umfangreiche Neuanspruchnahme von Außenflächen begründen kann.

Fazit

Ohne vollständige, nachprüfbar und plausible Grundlagen ist das alles:

„Flächenfraß ohne Maß“.

Diese vorstehenden Mängel, die immense Flächenneuanspruchnahme, verbunden mit erheblichen, irreparablen Umweltzerstörungen und die zu erwartenden, durch fehlende Wirtschaftlichkeitsberechnungen derzeit nicht einzuschätzenden, enormen und dauerhaften finanziellen Mehrbelastungen aller Aachener BürgerInnen, wie sie zum Beispiel bereits durch das fast leer stehende Gewerbegebiet AVANTIS und den neuen, nicht wirtschaftlich nutzbaren Tivoli verursacht wurden, sind inakzeptabel und sollen durch dieses Bürgerbegehren "gegen die Einleitung des zweiten Bauleitplanverfahrens zur Bebauung der Richtericher Dell" verhindert werden.